



Leitlinie 2/2026 nach DADG

„Vereinfachtes Verfahren“

zur Unterstützung der Bundesnetzagentur gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 DADG
bei der Beurteilung,

ob die Beteiligung der/des BfDI
an einer Kapitel II Data Act betreffende Entscheidung oder sonstigen Handlung
gemäß § 3 Absatz 4 DADG

als konkrete Befassung der/des BfDI im Einzelfall („verzahntes Verfahren“)

oder anhand dieser Leitlinie im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt wird.

Version 1.0 vom 12. Oktober 2026

Inhalt

A)	Rechtsgrundlagen und Zwecke der Leitlinie	3
B)	Anwendungsbereich	3
I.	Sachlicher Anwendungsbereich.....	3
II.	Persönlicher Anwendungsbereich.....	4
C)	Fallgruppen des vereinfachten Verfahrens	4
1.	Fallgruppe – Personenidentität beim Datenzugang	4
2.	Fallgruppe – Personenidentität bei Datenweitergabe	5
3.	Fallgruppe – Sachverhalt entspricht einer in der Anlage Abschnitt A aufgeführten Fallkonstellation	6
4.	Fallgruppe – Sachverhalt entspricht einer in der Anlage Abschnitt B aufgeführten Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung.....	6
D)	Bindungswirkung	6
E)	Überprüfung und Fortschreibung	6

A) Rechtsgrundlagen und Zwecke der Leitlinie

§ 3 des Datenverordnung-Anwendungs-und-Durchsetzungs-Gesetzes (DADG) sieht die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) und der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (im Folgenden: BfDI) vor. Die BNetzA ist die für die Anwendung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act, im Folgenden: DA) zuständige Behörde (§ 2 Absatz 1 DADG). Die/der BfDI ist abweichend von § 40 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes die für die Überwachung der Anwendung des Data Act bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für nicht-öffentliche Stellen (§ 3 Absatz 1 DADG).

Nach § 3 Absatz 4 DADG nimmt die BNetzA in jedem Verfahren eine initiale Prüfung vor, ob ihre Entscheidung oder sonstige Handlung die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert. Ist dies der Fall, beteiligt sie die/den BfDI und stellt ihr alle für diese Prüfung erforderlichen Verfahrensunterlagen zur Verfügung.

Die Gesetzesbegründung sieht vor, dass beide Behörden allgemeine Leitlinien und Kriterien zur Prüfung allgemeingültiger und vereinfachungsfähiger Einzelfälle erarbeiten und damit eine bürokratiearme und effiziente Verfahrensgestaltung fördern (siehe BT-Drs. 21/2998, Begründung zu § 3 Absatz 2 DADG).

Diesen Auftrag setzt die Leitlinie um. Ihr Gegenstand ist ausschließlich die Bestimmung derjenigen Fälle, in denen eine datenschutzrechtliche Bewertung durch die/den BfDI im Einzelfall entbehrlich ist, weil die datenschutzrechtliche Beurteilung bekannt bzw. klar ist (im Folgenden: vereinfachtes Verfahren). Eine aktive Beteiligung der/des BfDI im konkreten Einzelfall ist daher entbehrlich, wenn der Fall in dieser Leitlinie abgebildet ist oder sich – nach Information der/des BfDI – die Auffassung der/des BfDI in vergleichbaren Fällen aus Verwaltungsentscheidungen der/des BfDI oder Gerichtsentscheidungen, an denen die/der BfDI beteiligt war, ergibt.

Die Leitlinie ist im Lichte des Vorrangs des Datenschutzrechts auszulegen: Nach Artikel 1 Absatz 5 DA bleiben das Unionsrecht und das nationale Recht über den Schutz personenbezogener Daten unberührt und gehen im Kollisionsfall vor. Die nachstehenden Fallgruppen sind daher eng zu verstehen.

Konkrete Fallkonstellationen werden künftig in der Anlage ausgewiesen und laufend fortgeschrieben.

B) Anwendungsbereich

I. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Leitlinie gilt für Verfahren der BNetzA nach dem Data Act und dem DADG, insbesondere für Beschwerdeverfahren nach Artikel 38 DA sowie für Verfahren nach § 9 DADG. Die Anwendung dieser Leitlinie setzt voraus, dass – bei Bedarf nach Konsultation der/des BfDI – festgestellt wurde, dass eine Entscheidung oder sonstige

Handlung der BNetzA die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die/den BfDI erfordert.

II. Persönlicher Anwendungsbereich

Erfasst sind Verarbeitungen durch nicht-öffentliche Stellen (§ 3 Absatz 1 DADG). Nicht Gegenstand dieser Leitlinie sind Verarbeitungen durch öffentliche Stellen (Zuständigkeit der/des BfDI nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz bzw. der Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Landesrecht) sowie Datenverlangen öffentlicher Stellen nach Kapitel V DA.

C) Fallgruppen des vereinfachten Verfahrens

Eine datenschutzrechtliche Bewertung durch die/den BfDI ist im Einzelfall grundsätzlich entbehrlich, wenn die datenschutzrechtliche Beurteilung eindeutig ist, weil sie einer Fallgruppe dieser Leitlinie entspricht oder sich – nach Information der/des BfDI – die Auffassung der/des BfDI in vergleichbaren Fällen aus Verwaltungsentscheidungen der/des BfDI oder Gerichtsentscheidungen, an denen die/der BfDI beteiligt war, ergibt. In diesen Fällen genügt für die Beteiligung eine Zugrundlegung der Beurteilung des Leitlinienfalls und die Information auf der Grundlage der allgemeinen Kooperationspflicht des § 3 Abs. 2 S. 1 DADG durch die BNetzA an die/den BfDI, in der der/dem BfDI die Beteiligten und ggf. der Gegenstand des Verfahrens mitgeteilt werden.

Bei Fällen, die nicht von den Leitlinien erfasst sind – auch bei Unsicherheiten über die Einordnung in eine Fallgruppe oder über die Eindeutigkeit der Beurteilung – ist die/der BfDI im verzahnten Verfahren zu beteiligen.

1. Fallgruppe – Personenidentität beim Datenzugang

Die Entscheidung oder sonstige Handlung der BNetzA betrifft die Frage, ob personenbezogene Daten nach Artikeln 3 oder 4 DA zugänglich gemacht werden dürfen. Der Nutzer (Artikel 2 Nummer 12 DA), der einen Zugang zu Daten nach Artikeln 3 oder 4 DA verlangt, ist mit der betroffenen Person (Artikel 2 Nummer 11 DA in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 1 DSGVO) identisch, und der betroffene Datenbestand enthält ausschließlich personenbezogene Daten dieser betroffenen Person; Daten anderer betroffener Personen sind nicht einbezogen. Eine Identität von Nutzer und betroffener Person kann regelmäßig angenommen werden, wenn die erhobenen und/oder generierten Produkt- und verbundenen Dienstdaten, die vom Nutzer verlangt werden, seinem personengebundenen Account zugewiesen sind.



Beispiel

In einem vernetzten Fahrzeug sind verschiedene Profile von Fahrerinnen und Fahrern hinterlegt. Das Fahrzeug fragt vor der Fahrt, ob einer dieser Fahrerinnen fährt oder ein „Gast“. Bei Auswahl eines Profils werden die während der Fahrt erhobenen/generierten Daten dem konkreten Profil zugeschrieben. Verlangt eine Fahrerin nun von dem Dateninhaber Zugang bzw. Herausgabe der auf ihrem Profil hinterlegten Daten, liegt ein Fall der Identität vor. Die Fahrerin ist sowohl Nutzer als auch betroffene Person.

2. Fallgruppe – Personenidentität bei Datenweitergabe

Die Entscheidung oder sonstige Handlung der BNetzA betrifft die Frage, ob personenbezogene Daten nach Artikel 5 DA weitergegeben werden dürfen. Der Nutzer (Artikel 2 Nummer 12 DA), der eine Weitergabe von Daten an einen Dritten nach Artikel 5 DA verlangt, ist mit der betroffenen Person (Artikel 2 Nummer 11 DA in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 1 DSGVO) identisch, und der betroffene Datenbestand enthält ausschließlich personenbezogene Daten dieser betroffenen Person; Daten anderer betroffener Personen sind nicht einbezogen. Eine Identität von Nutzer und betroffener Person kann regelmäßig angenommen werden, wenn die erhobenen und/oder generierten Produkt- und verbundenen Dienstdaten, die von Nutzern verlangt werden, einem personengebundenen Account zugewiesen sind.

Trotz Vorliegen von Personenidentität kommt ein vereinfachtes Verfahren nach der 2. Fallgruppe **nicht** in Betracht, wenn der BNetzA Anhaltspunkte für die folgende Besonderheit vorliegen (Rückausnahme):

Die Verarbeitung unterliegt der Pflicht einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO, weil sie voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat (siehe Listen der/des BfDI und der DSK [<https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Technik/Datenschutz-Folgenabschaetzungen.html>]), insb.:

- Betroffenheit sensibler Daten i.S.d. Artikel 9 Absatz 1 DSGVO des Nutzers
- Nutzer ist minderjährig oder im konkreten Fall ähnlich schutzbedürftig (z.B. in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Menschen, Inhaftierte, Asylsuchende, religiöse und ethnische Minderheiten oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Ergeben sich im Verlauf der Bearbeitung Anhaltspunkte für eine solche Rückausnahme oder für eine nicht eindeutige Rechtslage, beteiligt die BNetzA die/den BfDI im verzahnten Verfahren.



Beispiel

Eine Person hat ihr Wearable mit ihrem Profil eingerichtet. Das Wearable erhebt Gesundheitsdaten, wie Herzfrequenz oder Blutdruck, nach den Vorgaben des Herstellers (Dateninhaber). Verlangt die Person vom Dateninhaber die Weitergabe ihrer Daten an einen Dritten, etwa eine Anbieterin von Telemonitoring (Remote Patient Monitoring) wegen einer Herzinsuffizienz, liegt ein Fall der Identität vor. Die Person ist sowohl Nutzer als auch betroffene Person. Gleichwohl wäre der Fall wegen Einschlägigkeit einer Rückausnahme (Betroffenheit von Artikel-9-Daten) nicht nach Fallgruppe 2 im vereinfachten Verfahren zu bearbeiten.



Hinweis

Fallkonstellationen, die unter die Rückausnahme der 2. Fallgruppe fallen, können dennoch im vereinfachten Verfahren behandelt werden, wenn sie einer Fallkonstellation der 3. oder 4. Fallgruppe entsprechen und in der Anlage zu dieser Leitlinie aufgeführt sind.

3. Fallgruppe – Sachverhalt entspricht einer in der Anlage Abschnitt A aufgeführten Fallkonstellation

Die aufgeworfene datenschutzrechtliche Frage ist verallgemeinerungsfähig und ist einer in **Abschnitt A** der **Anlage** zu dieser Leitlinie erfassten Fallkonstellation gleichgelagert.

4. Fallgruppe – Sachverhalt entspricht einer in der Anlage Abschnitt B aufgeführten Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung

Die aufgeworfene datenschutzrechtliche Frage ist verallgemeinerungsfähig und ist einer in **Abschnitt B** der **Anlage** zu dieser Leitlinie erfassten einschlägigen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung gleichgelagert.

Diese Leitlinie ist eine verwaltungsinterne Vorgabe für die BNetzA nach § 3 Absatz 4 DADG. Sie begründet keine Rechte oder Pflichten Dritter.

D) Bindungswirkung

Die Leitlinie überträgt der BNetzA keine datenschutzaufsichtliche Beurteilungskompetenz und berührt nicht die Zuständigkeit und Unabhängigkeit der/des BfDI (Artikel 8 Absatz 3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 52 DSGVO, § 10 Bundesdatenschutzgesetz).

Wendet die BNetzA das vereinfachte Verfahren an, ist sie an das Ergebnis der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gebunden wie es in dieser Leitlinie niedergelegt ist. Dieses Ergebnis ist Bestandteil der verfahrensabschließenden Entscheidung der BNetzA und kann nur gemeinsam mit dieser angefochten werden (§ 3 Absatz 5 DADG). Die/der BfDI ist zu einem gerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit der verfahrensabschließenden Entscheidung notwendig beizuladen.

E) Überprüfung und Fortschreibung

Diese Leitlinie wird von der/dem BfDI in Abstimmung mit der BNetzA fortgeschrieben. Insbesondere werden geeignete Ergebnisse aus der Beteiligung im verzahnten Verfahren in diese Leitlinie aufgenommen. Sie wird regelmäßig, mindestens jährlich, sowie anlassbezogen überprüft, insbesondere bei einschlägiger neuer Rechtsprechung oder neuen Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses.

Die Erkenntnisse der regelmäßigen Auswertungen der Verwaltungsvorgänge durch die BNetzA und/oder die/den BfDI (§ 13 Absatz 1 Satz 3 DADG) fließen in die Fortschreibung dieser Leitlinie ein.